

Reglement Schulzahnpflege

1. Ziele und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und leistet einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und die gesundheitliche Chancengleichheit aller Schüler und Schülerinnen der Tagesschule Maschwanden.

Zur Schulzahnpflege gehören:

- Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
- Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Kindergarten- und Primarschülern
- Eine obligatorische jährliche zahnärztliche Untersuchung und Unterstützung einer allfälligen Behandlung im Sinne dieses Reglements

2. Gesetzliche Grundlage

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Schulzahnpflege sind:

- § 51 Gesundheitsgesetz (GesG)
- §§ 1 – 10 Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)

Zusätzlich stellt der Kantonszahnärztliche Dienst der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich einen Leitfaden „Schulzahnmedizin für Schulbehörden und Zahnärzteschaft“ zur Verfügung.

3. Zuständigkeiten

Die Tagesschule Maschwanden ist für die Schulzahnpflege der Schüler und Schülerinnen zuständig, die in Maschwanden Wohnsitz haben und die Tagesschule oder eine stufenentsprechende externe Schule (z.B. Privat- oder Sonderschule) besuchen. Die Zuständigkeit gilt ab Eintritt Kindergarten bis zur Vollendung der Primarschulzeit.

Die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege liegt in der Verantwortung der Schulpflege. Sie delegiert diese Aufgaben an die Schulverwaltung.

4. Jährliche zahnärztliche Untersuchung / Röntgen

Für die jährliche obligatorische Untersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für jeden Schüler und für jede Schülerin zu Beginn jeden Schuljahres der Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuchung“ abgegeben.

Dieser Gutschein ist jeweils bis Ende Mai des laufenden Schuljahres befristet und einlösbar.

Zusätzlich kann während der Primarschulzeit einmalig eine Bissflügel-Röntgenaufnahme (Bite-wing-Röntgenbilder) gemacht werden.

5. Behandlung und Behandlungsbeiträge

Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese in der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis. Diese Behandlung ist nicht obligatorisch. Die Kosten der Behandlung haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Schülern und Schülerinnen, die Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämie (IPV) erhalten, kann die Tagesschule Maschwanden, nach Prüfung durch die Schulpflege, einen Beitrag an die Kosten der Behandlung leisten (Par.9, Absatz 2 VSVZ). Zur Behandlung gehören alle individuell notwendigen Massnahmen, inklusive zusätzliche Untersuchungen, präventive Massnahmen und kieferorthopädische Therapien (bei Schweregrad 3 + 4).

Die Schulpflege behält sich vor, die Beiträge zu kürzen oder zu verweigern, wenn:

- die prophylaktischen Massnahmen verweigert wurden
- die jährliche Vorsorgeuntersuchung nicht wahrgenommen wurde

6. Allgemeine finanzielle Bestimmungen

Die Tagesschule Maschwanden übernimmt die Kosten der jährlichen zahnärztlichen Untersuchung. Zusätzlich übernimmt die Tagesschule Maschwanden einmalig während der Primarschulzeit die Kosten für die Bissflügel-Röntgenaufnahmen (siehe Punkt 4). Kosten für weitere Röntgenaufnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Rechnung für die jährliche Untersuchung (ggfs. inklusive Röntgen) sendet der Zahnarzt direkt an die Schulverwaltung der Tagesschule Maschwanden.

7. Finanzielle Bestimmungen zu Beiträgen an Behandlungskosten

Es ist Aufgabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Zahnarztpraxis vor Behandlungsbeginn betreffend Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) – Tarif zur Anwendung kommt.

Um einen Beitrag an die Behandlungskosten von der Tagesschule Maschwanden zu erhalten, muss die Zahnarztrechnung zuerst der Krankenkasse eingereicht werden. Die Leistungsabrechnung der Krankenkasse kann dann (zusammen mit einer Kopie der Zahnarztrechnung) bei der Schulverwaltung der Tagesschule Maschwanden eingereicht werden.

Die Kostenbeteiligung setzt sich nach Abzug der Krankenkassenbeiträge wie folgt zusammen:
IPV Stufe 1: 30 %, max. Fr. 300.- pro Schuljahr
IPV Stufe 2: 20 %, max. Fr. 200.- pro Schuljahr

Die Schule Maschwanden beteiligt sich während Kindergarten- und Primarschulzeit mit maximal Fr. 900.-.

Zusammen mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse ist auch die Verfügung der SVA hinsichtlich des Anspruchs des Schülers / der Schülerin für einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämie (IPV) einzureichen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege der Tagesschule Maschwanden per 1. August 2021 in Kraft.

Mit gleichem Beschluss wird das gemeinsame Reglement „Schulzahnpflege“ der Primarschulpflegen Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden und der Oberstufenschulpflege Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden, welches seit dem Schuljahr 2005/06 gilt, ausser Kraft gesetzt.